



Sigoho-Marchwart-Grundschule

Höhenkirchen-Siegersbrunn

Bahnhofstraße 10
85635 Höhenkirchen-Siegersbrunn
Tel.: 08102/74518-11 Fax: 08102/74518-25
sekretariat@sigoho-marchwart-gs.de

Höhenkirchen-Siegersbrunn, den 13. September 2021

ELTERNBRIEF SEPTEMBER

Schuljahr 2021/22

Liebe Eltern,

wir starten erneut in ein besonderes Schuljahr. Dazu sind auch heuer einige Regelungen nötig um deren Einhaltung wir dringend ersuchen. Bitte betreten Sie die Schule nur nach vorheriger Anmeldung in der Sprechstunde bei einer Lehrkraft. Wir sind angehalten, alles zu unternehmen, evtl. Infektionsketten nachvollziehbar zu gestalten.

Das Lehrerkollegium und alle Mitarbeiter des Hauses freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen allen Schülerinnen und Schülern viel Erfolg und Freude!

Neu an der Schule sind:

- Frau Igel, Klasse 1b
- Frau Prem, Klasse 3a
- Frau Breuherr, Klasse 4c
- Frau Dillinger
- Frau Engelmann



Folgende Termine wurden in der Lehrerkonferenz bereits festgelegt:

- **ACHTUNG:** Änderungen aufgrund der Pandemie:
Elternabende jeweils um 19.30 Uhr
Alle A-Klassen in der Aula, alle B-Klassen in E10 (Eingang über den Lehrerparkplatz), alle C-Klassen in der Mehrzweckhalle

1. Klassen	Montag, 20.09.2021	Bitte denken Sie an den Mund-Nasen-Schutz. Nur ein Elternteil für jedes Kind wegen der Abstandsregeln.
2. Klassen	Dienstag, 21.09.2021	
3. Klassen	Mittwoch, 22.09.2021	
4. Klassen	Montag, 23.09.2021	

Ferien (angegeben ist jeweils der erste und letzte Ferientag). Die Ferientermine sind einzuhalten. (Angabe ohne Gewähr.) Befreiungen können nur in triftigen Ausnahmefällen genehmigt werden. Ferienverlängerungen oder Kurzaufträge oder günstigere Flugpreise zählen nicht dazu.

Herbstferien:	02.11.21 – 05.11.21	Weihnachtsferien:	24.12.21 – 08.01.22
Frühjahrsferien:	28.02.22 – 04.03.22	Osterferien:	11.04.22 – 23.04.22
Pfingstferien:	07.06.22 – 18.06.22	Sommerferien:	01.08.22 – 12.09.22

Der Buß- und Betttag (Mittwoch, 17.11.2021) ist ein unterrichtsfreier Tag.

Bereits feststehende Tage mit vorzeitigen Unterrichtsschlusszeiten

Bitte sorgen Sie an den folgenden Tagen rechtzeitig für eine außerschulische Betreuung.

23.12.21, 03.06.22 und 28.07.22	jeweils um 11.20 Uhr
29.07.22	um 09.30 Uhr

Lehrerparkplatz

Bitte übernehmen Sie gerade zu den Stoßzeiten **am Morgen, mittags** und auch bei schlechtem Wetter die Verantwortung für alle unsere Schulkinder und warten Sie auf Ihres **außerhalb** des Schulgeländes.

Das Befahren und die Benutzung des Lehrerparkplatzes ist ausschließlich den Lehrkräften vorbehalten.

Information zum Umgang mit Läusebefall:

In der Lehrerkonferenz wurde folgende Vorgehensweise bei der Bekanntmachung von Läusebefall beschlossen:

Läuse

- kann jeder bekommen,
- werden immer von befallenen Menschen oder Gegenständen übertragen,
- sind lästig und rufen Hautkrankheiten hervor,
- führen zu Kopfjucken (Schüler daraufhin beobachten!)
- kann man bei gründlichem Nachschauen in den Kopfharen erkennen (Nissen 0,8 mm / Läuseweibchen bis zu 3 mm),
- breiten sich rasch aus,
- lassen sich relativ problemlos bekämpfen.

Sollte Ihr Kind einen Läusebefall haben, melden Sie dies bitte unverzüglich der Schule und leiten Sie die Maßnahmen zur Entlausung ein. Sie sind zur Mitteilung verpflichtet. Alle Kinder dieser Klasse erhalten einen Läuse-Informationsbrief ohne Auskunft, wer betroffen ist.

In den anderen Klassen der Schule lassen die Lehrkräfte „Läuse“ im Hausaufgabenheft notieren.

Datenschutz

Aufgrund der neuen Datenschutzregelung weisen wir darauf hin, dass das Fotografieren während einer Schulveranstaltung grundsätzlich erlaubt bleibt. Somit steht der Gestaltung eines privaten Fotoalbums nichts im Weg. Bitte nehmen Sie von Veröffentlichungen der Bilder in sozialen Netzwerken oder auf anderen Kommunikationswegen Abstand, sofern nicht nur Ihre Familie zu sehen ist. Sicher können Sie nur sein, wenn Ihnen Einverständniserklärungen der betreffenden Personen vorliegen. Sowohl die Schulleitung als auch das Lehrerkollegium sind in solchen Fällen nicht verantwortlich und möchten nicht im öffentlichen Raum abgebildet werden.

Corona-Regeln (Den Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entnommen.)

1. Testungen

a) Testobliegenheit und Testnachweis

Weiterhin gilt, dass für nicht geimpfte und nicht genesene Schülerinnen und Schüler nach § 13 Abs. 2 der 14. BayIfSMV eine Teilnahme am Präsenzunterricht etc. nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich ist.

Dieser Nachweis kann erbracht werden

- an Grundschulen, der Grundschulstufe der Förderzentren sowie an Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen durch die Teilnahme an den sog. PCR-Pooltestungen, die im Laufe des Monats neu eingeführt werden,
- in allen anderen Jahrgangsstufen bzw. Schularten – wie bisher – durch einen von der Schule bereitgestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest.

Alternativ kann ein negatives Testergebnis auch künftig durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde (PCR-Test bzw. Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder PoC-Antigen-Test), vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. BayIfSMV. Zu beachten ist, dass ein solcher Test vor höchstens 48 Stunden (PCR-Test) bzw. 24 Stunden (PoC-Antigentest) durchgeführt worden sein darf. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nach wie vor nicht aus.

Da gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 der 14. BayIfSMV Schülerinnen und Schüler getesteten Personen vom Grundsatz her gleichgestellt sind (auch in den Ferien), ist die Ausstellung eines „Corona-Selbsttest-Ausweises“ für außerschulische Zwecke künftig nicht mehr notwendig; die Dokumentation der Testergebnisse für den Unterrichtsbetrieb bleibt hiervon unberührt.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen also keinen Testnachweis erbringen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gleichermaßen.

b) Frequenz der schulischen Testungen

- Die PCR-Pooltests an den o. g. Schularten finden – beginnend ab 20. September – zweimal pro Woche statt. Weitere Informationen erhielten und erhalten die betreffenden Schulen mit gesondertem KMS.
- Die Selbsttests finden – wie ebenfalls bereits mitgeteilt – jetzt dreimal die Woche statt. Als Testtage bieten sich somit Montag, Mittwoch und Freitag an.

- Auch in der ersten Unterrichtswoche des Schuljahres sind – an allen Schularten – drei Testungen vorzusehen. Dies gilt für die künftig PCR-Pool-testenden Schulen auch über diesen Zeitraum hinaus bis zum tatsächlichen Start des Pool-Testkonzepts an der jeweiligen Schule.

2. Zutritt von Erziehungsberechtigten oder sonstigen schulfremden Personen zum Schulgelände

Die sog. „3-G-Regel“, wonach ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 z. B. der Zugang zur Innengastronomie nur geimpften, getesteteten oder genesenen Personen vorbehalten bleibt, findet im Schulbereich keine Anwendung.

Die speziell für den Schulbereich getroffenen Regelungen des § 13 der 14. BayIfSMV gehen in diesem Fall den allgemeinen Regelungen des § 3 der 14. BayIfSMV zur „3-G-Regel“ vor. Dies bedeutet für Erziehungsberechtigte oder andere schulfremde Personen Folgendes:

- Sofern sich Erziehungsberechtigte oder andere schulfremde Personen – beispielsweise anlässlich von Veranstaltungen zum ersten Schultag – auf dem Schulgelände aufhalten, sind selbstverständlich die bekannten Hygienevorgaben (u. a. Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen, vgl. § 13 Abs. 1 der 14. BayIfSMV; ausreichende Lüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich; Mindestabstandsgebot) zu beachten.
- **Zur Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebs bitten wir Sie, dass Sie sich möglichst nur vollständig geimpft, genesen oder getestet auf dem Schulgelände aufhalten.** Eine Nachweispflicht gegenüber der Schule besteht diesbezüglich jedoch nicht, d. h. die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises kann nicht verlangt werden.

3. Umgang mit Ablehnung der Test- und Maskenpflicht sowie Anträgen auf Beurlaubung

Erfüllen Schülerinnen und Schüler nicht die Regelungen des § 13 der 14. BayIfSMV zur Maskenpflicht und Testobliegenheit, können sie unverändert nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

In diesem Schuljahr kann eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht nur in besonders begründeten Einzelfällen nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden.

Bei Distanzunterricht besteht kein Anspruch auf eine spezifische Ausgestaltung des Distanzunterrichts. Dieser kann nur in dem Umfang gewährt werden, wie es im Rahmen der sachlichen und personellen Mittel der Schule möglich ist. Insbesondere schriftliche Leistungsnachweise können regelmäßig nur in Präsenz abgelegt und zur Vermeidung von Unterschleif hinreichend beaufsichtigt werden. Die Erfüllung der Testobliegenheit ist auch dafür Voraussetzung. Wird ihr nicht nachgekommen, muss den Betroffenen bewusst sein, dass Noten, die Voraussetzung für ein Vorrücken oder den Erwerb eines Schulabschlusses sind, nicht erworben werden können. Diese Konsequenz kann die Schule den Betroffenen nicht abnehmen.

Leihgeräte

Auch in diesem Schuljahr können wir Leihgeräte (Notebooks), welche die Gemeinde extra für den Distanzunterricht angeschafft hat, zur Verfügung stellen. Bitte notieren Sie den Bedarf für Ihr Kind auf dem beigefügten Elternabschnitt. Wir werden dann auf Sie zukommen und einen Termin für die Ausleihe vereinbaren.

Aus Erfahrung weisen wir darauf hin, dass eine rechtzeitige Ausleihe während der Schulzeit sehr sinnvoll ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Brigitte Gruber
Rektorin

Gez. Angelika Kronester-Bufler
Konrektorin

Name des Kindes: _____

Klasse: _____

Ich habe den Elternbrief vom 14.09.2021 erhalten und den unterrichtsfreien Tag, die verbindlichen Ferientermine, die vier Tage mit vorzeitigem Unterrichtsende sowie die Informationen zum Läusebefall und zum Fotografieren bei Schulveranstaltungen zur Kenntnis genommen.

Leihgeräte

- Ich benötige für mein Kind kein Leihgerät. Wir haben alle technischen Voraussetzungen, um einen evtl. Distanzunterricht bestreiten zu können.
- Ich benötige für mein Kind ein Leihgerät.

Höhenkirchen-Siegersbrunn, den _____

Unterschrift: _____